



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 29

Freitag, 13. Juli

2018

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
BUND Regionalverband Ostfriesland, Nationalparkhaus - Projekt Krebschere, Am Hafen 2,
26548 Norderney 352

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
BUND Regionalverband Ostfriesland, Nationalparkhaus - Projekt Krebschere, Am Hafen 2,
26548 Norderney 352

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
BUND Regionalverband Ostfriesland, Nationalparkhaus - Projekt Krebschere, Am Hafen 2,
26548 Norderney 353

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan
Bebauungsplan D1, 2. Änderung „Hospiz Emden“ (Stadtteil Barenburg)..... 353

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Inselgemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2018 354

Haushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2018 und 2019..... 358

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes Nr. 0205, 2. Änderung der Gemeinde Marienhafen..... 360

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes Nr. 0230 der Gemeinde Marienhafen 362

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0517 5. Änderung der Gemeinde Uppgant-Schott..... 365

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2015 der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR 366

Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2016 der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR 367

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);**

**BUND Regionalverband Ostfriesland, Nationalparkhaus - Projekt Krebschere, Am Hafen 2, 26548
Norderney**

Der BUND Regionalverband Ostfriesland, Nationalparkhaus - Projekt Krebschere, Am Hafen 2, 26548 Norderney, hat die Plangenehmigung für die Herstellung eines Kleingewässers in der Gemarkung Engerhafe, Flur: 2, Flurstück: 66, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 08.07.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);**

**BUND Regionalverband Ostfriesland, Nationalparkhaus - Projekt Krebschere, Am Hafen 2, 26548
Norderney**

Der BUND Regionalverband Ostfriesland, Nationalparkhaus - Projekt Krebschere, Am Hafen 2, 26548 Norderney hat die Plangenehmigung für die Anlegung eines Kleingewässers, Neuprofilierung und Aufweitung von Gräben sowie die Herstellung einer Grabenüberfahrt in der Gemarkung Lübbertsfehn, Flur: 5, Flurstück: 46/4, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 04.07.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);
BUND Regionalverband Ostfriesland, Nationalparkhaus - Projekt Krebschere,
Am Hafen 2, 26548 Norderney**

Der BUND Regionalverband Ostfriesland, Nationalparkhaus - Projekt Krebschere, Am Hafen 2, 26548 Norderney hat die Plangenehmigung für die Anlegung eines Kleingewässers in der Gemarkung Schirum, Flur: 11, Flurstück: 43/2, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 06.07.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat

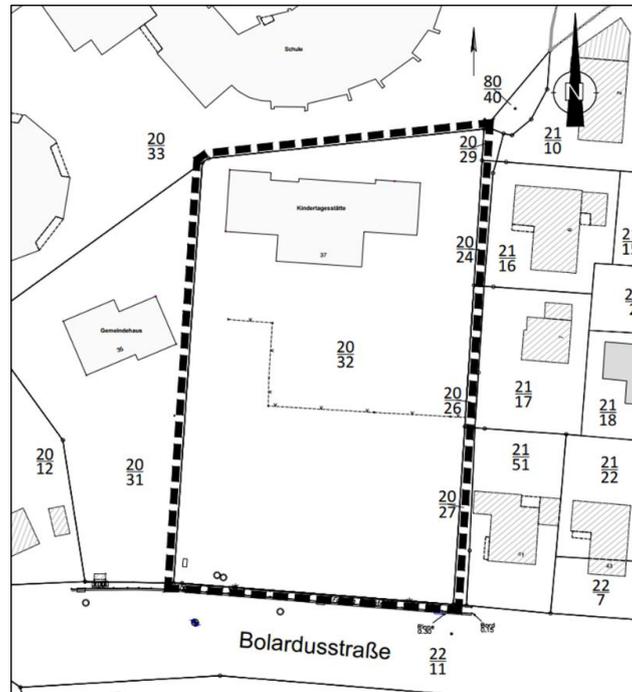
B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

**Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen
Bebauungsplan Bebauungsplan D1, 2. Änderung „Hospiz Emden“
(Stadtteil Barenburg)**

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan D 1, 2. Änderung „Hospiz Emden“ (Stadtteil Barenburg) bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen und gestalterischen Festsetzungen, als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemarkung Emden Flur 6, Flurstück 20/32. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt: Im Norden durch angrenzende öffentliche Grundstücksflächen des Schulzentrums (Flurstück 20/33), im Osten durch angrenzende private Grundstücksflächen der Boulardusstraße und Thomas-Mann-Straße mit einer Einfamilienhausbebauung (Flurstücke 20/29, 20/24, 20/26 und 20/27), im Süden durch die Bolardusstraße (nördliche Straßenbegrenzungslinie) und im Westen durch Grundstücksflächen der katholischen Kirche (Flurstück 20/31). Der genaue Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan D 1, 2. Änderung „Hospiz Emden“ (Stadtteil Barenburg) gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung des vorgenannten Bauleitplans können in Emden, im Verwaltungsgebäude II, Ringstraße 38 b, Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Emden, 10.07.2018

Stadt Emden

Fachdienst Stadtplanung
Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Inselgemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Juist in seiner Sitzung am 31.05.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.640.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.652.309 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.537.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.197.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.469.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.461.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	164.100 Euro

festgesetzt.

§ 1a

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung** für das Wirtschaftsjahr 2018 wird

im **Erfolgsplan**

mit Erträgen in Höhe von

4.317.100 Euro

mit Aufwendungen in Höhe von

4.962.800 Euro

im **Vermögensplan**

mit Einnahmen in Höhe von

1.734.400 Euro

mit Ausgaben in Höhe von

1.734.400 Euro

festgesetzt.

§ 1b

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe** für das Wirtschaftsjahr 2018 wird im Bereich

A **Wasserwerk**

im **Erfolgsplan**

mit Erträgen in Höhe von

731.400 Euro

mit Aufwendungen in Höhe von

721.900 Euro

im Vermögensplan	
mit Einnahmen in Höhe von	1.638.200 Euro
mit Ausgaben in Höhe von	1.638.200 Euro

im Bereich

B Hafen

im Erfolgsplan	
mit Erträgen in Höhe von	325.800 Euro
mit Aufwendungen in Höhe von	499.900 Euro

im Vermögensplan	
mit Einnahmen in Höhe von	530.000 Euro
mit Ausgaben in Höhe von	530.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.461.100 Euro festgesetzt.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung erforderlich sind, wird auf 557.600 Euro festgesetzt.

§ 2b

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe (Wasserwerk und Hafen) erforderlich sind, wird auf 1.814.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung werden nicht veranschlagt.

§ 3b

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe (Wasserwerk und Hafen) werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb Kurverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4b

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb Wirtschaftsbetriebe in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Bereich A Wasserwerk auf 100.000 Euro und
im Bereich B Hafen auf 100.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

Gemeinde Juist, den 31.05.2018

Inselgemeinde Juist

Dr. Tjark Goerges
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 sowie § 130 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 i. V. m § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 06.07.2018, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.07.2018 bis zum 24.07.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Juist, Zimmer 23, öffentlich aus.

Juist, 6. Juli 2018

Inselgemeinde Juist

Dr. Goerges
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2018 und 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in der Sitzung am 19.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird	2018	und	2019
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1 der ordentlichen Erträge auf	24.863.100. Euro		25.412.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	24.862.006 Euro		25.392.385 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro		0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro		0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.379.200 Euro		24.040.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.764.206 Euro		22.140.385 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.142.100 Euro		3.365.206 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.072.900 Euro		11.553.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.826.006 Euro		6.861.979 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	510.000 Euro		573.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 5.826.006 Euro und für das Haushaltsjahr 2019 auf 6.861.979 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2018 auf 5.550.000 Euro und für 2019 auf 1.625.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.900.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern für das Haushaltsjahre **2018** sind durch eine besondere Hebesatzsatzung festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.

2. Gewerbesteuer 395 v. H.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2019** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.

2. Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 EURO nicht überschreiten.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach §12 Absatz 1 KomHK VO wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

Krummhörn, 20.04.2018

Gemeinde Krummhörn

Baumann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 4. Juli 2018, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.07.2018 bis zum 24.07.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Krummhörn, Zimmer 1.08, öffentlich aus.

Krummhörn, 4. Juli 2018

Gemeinde Krummhörn

Baumann
Bürgermeister

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes Nr. 0205, 2. Änderung der Gemeinde Marienhafe

Zur Sicherung des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde in einer nicht öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Marienhafe am 02.07.2018 im Rahmen einer Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung

über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets Nr. 0205, 2. Änderung der Gemeinde Marienhafe

Präambel

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit §§ 10 und 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Marienhafe in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 02. Juli 2018 im Rahmen einer Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Marienhafe hat in seiner Sitzung am 28.11.2017 beschlossen, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0205, Rosenstraße (Nutzungsänderung des Neukauf Discountermarktes), die 2. Änderung aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung , Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschl. Lagerstätten.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 zu sein, entgegen § 3

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchführt oder bauliche Anlagen beseitigt,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vornimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich geändert wird, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung

Marienhafe, den 02. Juli 2018

Gemeinde Marienhafe

Die Bürgermeisterin

Der Gemeindedirektor

Kappher-Gruß

Ihmels

Hinweise:

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Marienhafe geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

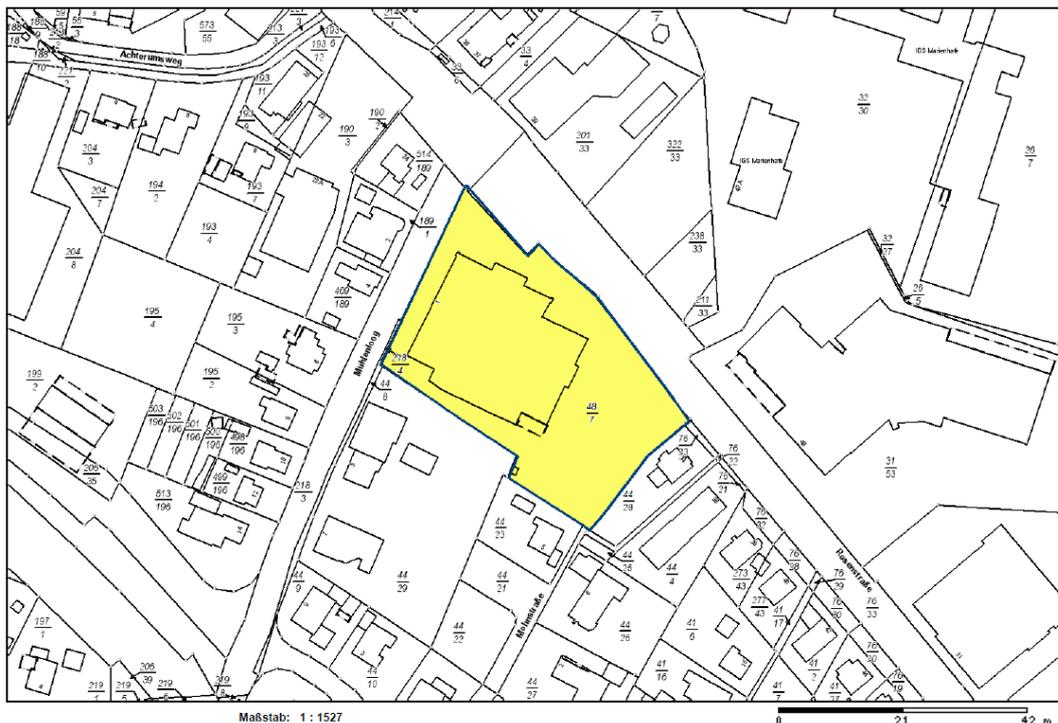
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Marienhafe, den 02. Juli 2018

Gemeinde Marienhafe

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Lageplan zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0205 der Gemeinde Marienhafe



**Erlass einer Veränderungssperre
für das Gebiet des Geltungsbereiches des
Bebauungsplangebietes Nr. 0230 der Gemeinde Marienhafe**

Zur Sicherung des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde in einer nicht öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Marienhafe am 02. Juli 2018 im Rahmen einer Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung

über die Veränderungssperre für das Gebiet des Geltungsbereiches des
Bebauungsplangebietes Nr. 0230 der Gemeinde Marienhafe

Präambel

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit §§ 10 und 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Marienhafte in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 02. Juli 2018 im Rahmen einer Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Marienhafte hat in seiner Sitzung am 31.05.2018 im Bereich zwischen der Burgstraße und dem Alten Postweg die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0230 (Neuordnung der baulichen Nutzung) beschlossen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschl. Lagerstätten.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 zu sein, entgegen § 3

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchführt oder bauliche Anlagen beseitigt,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vornimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich geändert wird, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung

Marienhafe, den 02. Juli 2018

Gemeinde Marienhafe

Die Bürgermeisterin

Der Gemeindedirektor

Kappher-Gruß

Ihmels

Hinweise:

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Marienhafe geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

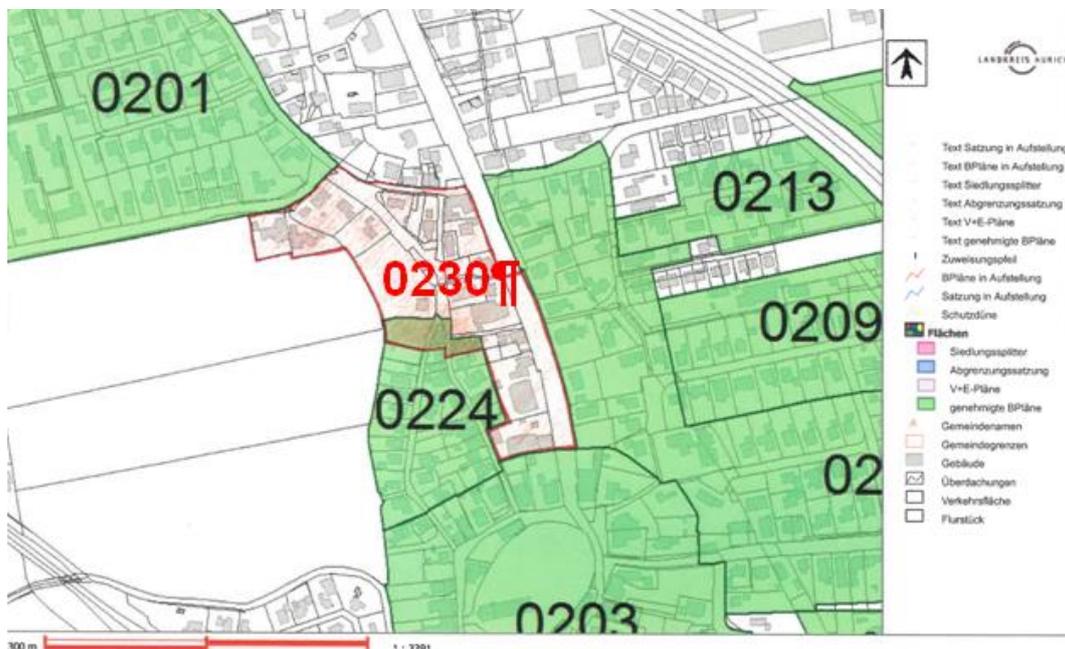
Marienhafe, den 02. Juli 2018

Gemeinde Marienhafe

Der Gemeindedirektor

Ihmels

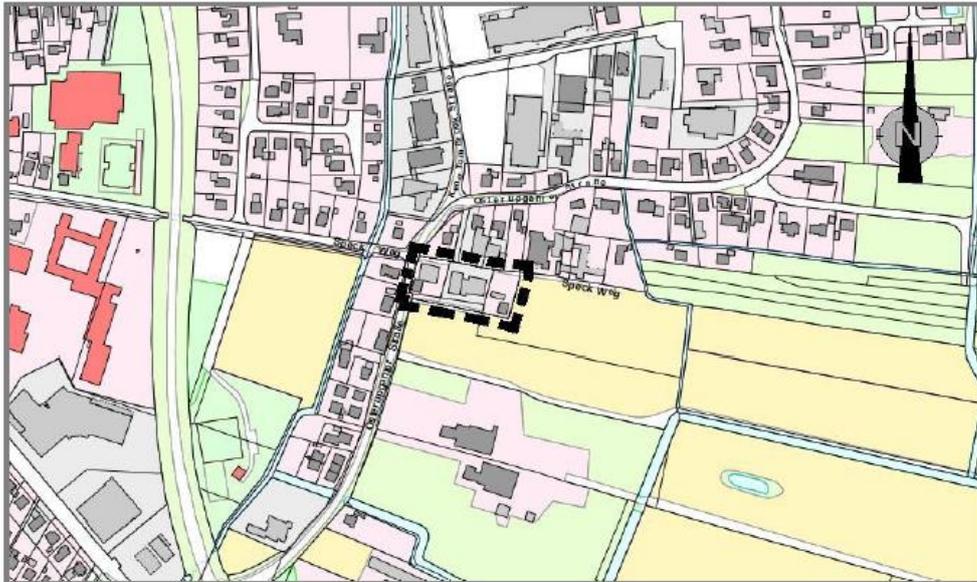
Lageplan zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0230 der Gemeinde Marienhafe



**Bekanntmachung des
Bebauungsplanes Nr. 0517 5. Änderung
der Gemeinde Upgant-Schott**

Der Rat der Gemeinde Upgant hat am 19.04.2018 in öffentlicher Sitzung die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0517 (Ortsteil Osterupgant) nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den gestalterischen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen .

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und einer Schalltechnischen Beratung während der üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Upgant-Schott, Am Markt 10, 26529 Marienhafe, eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Upgant-Schott unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

26529 Marienhafe, 11. Juli 2018

Gemeinde Upgant-Schott

Der Gemeindedirektor
Ihmels

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2015 der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR

Für das Wirtschaftsjahr 2015 werden hiermit bekannt gemacht:

1. Bestätigungsvermerk

Die Prüfung des Jahresabschlusses der KRLO, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen, Bilanz und Anhang nach § 156 NKomVG hat ergeben, dass

- der Haushaltsplan bis auf die über- und außerplanmäßigen Ausgaben eingehalten ist,
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung angewendet worden sind,
- im Geld- und Vermögensverkehr der KRLO im Wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, deren örtliche Ergänzungen durch Satzungen und andere ortsrechtliche Bestimmungen und unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- der Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen enthält,
- der Jahresabschluss die tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015

Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüfte Jahresabschluss zum 31.12. des Wirtschaftsjahres 2015 der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR wurde in der Sitzung am 03.07.2018 durch den Verwaltungsrat festgestellt und beschlossen.

3. Verwendung des Jahresergebnisses

Der Verwaltungsrat genehmigt den Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR für das Wirtschaftsjahr 2015 und stellt das Abschlussergebnis mit einem Verlust in Höhe von 173.395,99 € fest. Die Deckung des Verlustes des Wirtschaftsjahres 2015 in Höhe von 173.395,99 € ist in der mittelfristigen Finanzplanung der Folgejahre darzustellen. Gemäß Ziffer VII Abs. 3 der Vereinbarung und Satzung der KRLO vom 09.09.2014 wird die Bezuschussung durch die Trägerkörperschaften in der laut Haushaltssatzung 2015 beschlossenen Höhe festgestellt.

4. Entlastung des Vorstandes

Der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR hat in der Sitzung am 03.07.2018 dem Vorstand gemäß § 6 Abs. 2 (h) der Satzung Entlastung erteilt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 liegt in der Zeit vom 13.08. bis zum 23.08.2018 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlossstraße 11, Zimmer 205, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, 03.07.2018

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR

gez. Hinrichs
Vorstand

**Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2016
der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR**

Für das Wirtschaftsjahr 2016 werden hiermit bekannt gemacht:

1. Bestätigungsvermerk

Die Prüfung des Jahresabschlusses der KRLO, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen, Bilanz und Anhang nach § 156 NKomVG hat ergeben, dass

- der Haushaltsplan bis auf die über- und außerplanmäßigen Ausgaben eingehalten ist,
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung angewendet worden sind,
- im Geld- und Vermögensverkehr der KRLO im Wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, deren örtliche Ergänzungen durch Satzungen und andere ortsrechtliche Bestimmungen und unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- der Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen enthält,
- der Jahresabschluss die tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüfte Jahresabschluss zum 31.12. des Wirtschaftsjahres 2016 der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR wurde in der Sitzung am 03.07.2018 durch den Verwaltungsrat festgestellt und beschlossen.

3. Verwendung des Jahresergebnisses

Der Verwaltungsrat genehmigt den Jahresabschluss der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR für das Wirtschaftsjahr 2016 und stellt das Abschlussergebnis mit einem Verlust in Höhe von 76.771,28 € fest. Die Deckung des Verlustes des Wirtschaftsjahres 2016 in Höhe von 76.771,28 € ist in der mittelfristigen Finanzplanung der Folgejahre darzustellen. Gemäß Ziffer VII Abs. 3 der Vereinbarung und Satzung der KRLO vom 09.09.2014 wird die Bezuschussung durch die Trägerkörperschaften in der laut Haushaltssatzung 2016 beschlossenen Höhe festgestellt.

4. Entlastung des Vorstandes

Der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR hat in der Sitzung am 03.07.2018 dem Vorstand gemäß § 6 Abs. 2 (h) der Satzung Entlastung erteilt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 liegt in der Zeit vom 13.08. bis zum 23.08.2018 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlossstraße 11, Zimmer 205, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, 03.07.2018

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR

gez. Hinrichs
Vorstand

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteich-
weg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.